

§ 0991 BGB

(1) Leitet der [Besitzer](#) das Recht zum [Besitz](#) von einem mittelbaren [Besitzer](#) ab, so findet die Vorschrift des § [990 BGB](#) in Ansehung der [Nutzungen](#) nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § [990 BGB](#) auch bei dem mittelbaren [Besitzer](#) vorliegen oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

(2) War der [Besitzer](#) bei dem Erwerb des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § [989 BGB](#) bezeichneten Schaden dem Eigentümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren [Besitzer](#) verantwortlich ist.